

Wirtschaftliche Jugendhilfe für den Besuch des Kindergartens

a) Anspruchsvoraussetzungen (§ 90 Abs. 1 und Abs. 3 KJHG)

1. Besuch einer Tageseinrichtung nach den §§ 22, 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindergarten)
2. Unzumutbare Belastung für Eltern und Kinder, trotz Gebührenbefreiungen oder Teilermäßigungen

b) Zuständigkeit: Für den Landkreis Cloppenburg: = > örtliche Sozialämter der Städte und Gemeinden

c) Zumutbarkeitsprüfung

Die Gebühren und Entgelte für den Besuch des Kindergartens sind so zu bemessen, daß die wirtschaftliche Belastung unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Zahl der Kinder für die Eltern zumutbar ist (§ 20 KiTaG).

Wirtschaftliche Jugendhilfe für den Kindergartenbesuch ist daher nur möglich, wenn im Einzelfall unter Nachweis des tatsächlichen Einkommens und besonderer Belastungen festgestellt wird, daß der Kindergartenbeitrag dennoch wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Hierfür gelten die §§ 76 - 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

D. h.: Mit der Beitragsübernahme kann rechnen:

1. wer vom Sozialamt „Hilfe zum Lebensunterhalt“ erhält, oder
2. dessen Einkommen die „allgemeine Einkommensgrenze“ nach § 79 BSHG nicht übersteigt.

e) Antragsunterlagen

Um den Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe bearbeiten zu können, sind folgende Angaben bzw. Nachweise (Fotokopien) erforderlich:

- Antrag
- Monatliches Nettoeinkommen (beider Ehegatten), (Sozialhilfebescheid oder Einkommensnachweise)
- Monatliche Kaltmiete bzw. bei Eigenheimen die monatliche Zinsbelastung für das Wohnhaus
- Haus- bzw. Wohnungsnebenkosten wie z. B. Müll, Kanal, Wasser, Schornsteinfeger usw. (ohne Strom und Heizungskosten)
- Höhe des monatlichen Wohngeldes bzw. Lastenzuschusses bei Eigenheimen
- Kindergartenbescheinigung
- Begründung für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten im Kindergarten
- Aufenthaltsgenehmigung.

f) Beitrags-/Zuschußzahlung

Wird der Antrag genehmigt, erfolgt die Zahlung der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Beitrag) **direkt** an den Kindergartenträger.